



© Jörg Brinckheger / pixelio.de

Kindergeld soll ebenso ansteigen

Eine Kindergelderhöhung für 2017 ist bereits angekündigt, wonach das Kindergeld um 2 Euro monatlich steigt. Fixiert werden soll diese Änderung Mitte Dezember 2016. Auf den Bedarf des Kindes ist bei minderjährigen Kindern das halbe, bei volljährigen das volle Kindergeld anzurechnen. Das Oberlandesgericht teilte mit, dass die „Düsseldorfer Tabelle“ dann erneut angepasst wird.



© Petra Bork / pixelio.de

Basis für die Änderung der „Düsseldorfer Tabelle“ ist die Mindestunterhaltsverordnung.

Düsseldorfer Tabelle – Kindesunterhalt (Beträge in Euro)

Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen	Alter des Kindes in Jahren				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag
	0-5	6-11	12-17	ab 18		
bis 1.500	342	393	460	527	100	880/1.080
1.501 - 1.900	360	413	483	554	105	1.180
1.901 - 2.300	377	433	506	580	110	1.280
2.301 - 2.700	394	452	529	607	115	1.380
2.701 - 3.100	411	472	552	633	120	1.480
3.101 - 3.500	438	504	589	675	128	1.580
3.501 - 3.900	466	535	626	717	136	1.680
3.901 - 4.300	493	566	663	759	144	1.780
4.301 - 4.700	520	598	700	802	152	1.880
4.701 - 5.100	548	629	736	844	160	1.980
ab 5.101	- nach den Umständen des Falles -					

Der Unterhalt wird zum 1. Januar 2017 angehoben.

Ihre Ansprechpartnerin ist Rechtsanwältin Jutta Beukenberg
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 40 · Mail beukenberg@beukenberg.com

Das Schenkungsversprechen

Schenkung bedeutet im Erbrecht, dass ein Erblasser zu Lebzeiten Teile des Nachlasses verschenkt. Das kann steuerrechtliche Vor- oder Nachteile haben aber andererseits auch das Erbe für die Nachkommen sichern. Möglicherweise fällt das Erbe dadurch schmaler aus.

Wenn der Erblasser seinen zukünftigen Nachlass zu Lebzeiten verschenkt fällt Schenkungssteuer an. Ein Rechtsanwalt kann Ihnen einen Überblick über Ihre Situation geben und mit Ihnen zusammen eine maßgeschneiderte Lösung erarbeiten.

Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber erläutert:

„Eine Schenkung unter Lebenden auf den Todesfall liegt vor, wenn das Versprechen der Schenkung unter der Bedingung steht, dass der Beschenkte den Schenker überlebt, § 2301 Abs. 1 5. 1 BGB.“

Es handelt sich regelmäßig um ein aufschiebend bedingtes Versprechen, so dass der Gegenstand der Schenkung erst mit dem Tode des Schenkers auf den Beschenkten übergeht. Wird der Gegenstand bereits zu Lebzeiten des Schenkers auf den Beschenkten übertragen, soll er jedoch im Falle des Vorversterbens an den Schenker zurückfallen, liegt eine auflösende Bedingung gem. § 158 Abs. 2 BGB vor.“

Schenkung zu Lebzeiten

Das Gesetz unterscheidet in § 2301 BGB danach, ob der Erblasser (persönlich oder durch einen Vertreter) noch zu Lebzeiten die Schenkung vollzieht und sein Vermögen mindert. In diesem Fall finden gem. § 2301 Abs. 2 BGB die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

Schenkung nach dem Tod

Ist die Schenkung erst nach dem Tode des Schenkers zu erfüllen, unterliegt sie den Vorschriften über die Verfügungen von Todes wegen. Das lebzeitige Schenkungsversprechen kommt dann einer letztwilligen Zuwendung gem. § 2301 Abs. 1 S. 1 BGB gleich.

Versprochene Schenkung

Die nur versprochene Schenkung ist gem. § 2276 BGB formbedürftig, weil sie durch ihre Gleichstellung mit einer Verfügung von Todes wegen den Vorschriften über den Erbvertrag unterliegt. Ist die Form nicht beachtet, besteht die Möglichkeit, ein schriftliches Schenkungsversprechen gem. § 140 BGB in ein eigenhändiges Testament umzudeuten.



Trennungskinder kriegen mehr

Das Düsseldorfer Oberlandesgericht teilte mit, dass zum 1. Januar 2017 eine erneute Änderung der „Düsseldorfer Tabelle“ in Kraft tritt. Die Beträge wurden erhöht.

Rechtsanwältin Jutta Beukenberg dazu:

„Das bedeutet, dass Trennungskinder Anspruch auf mehr Geld erhalten und Unterhaltspflichtige mehr für Ihre Kinder aufbringen müssen. Der Selbstbehalt der Unterhaltspflichtigen Elternteile steigt nämlich nicht.“

Anstieg des Mindestunterhalt

Kinder bis zum fünften Lebensjahr erhalten 7 Euro mehr. Der Mindestunterhalt steigt für sie auf 342 Euro. Um 9 Euro steigt der Unterhaltsanspruch für Sechs- bis Elfjährige, sie bekommen in 2017 393 Euro. 460 statt 450 Euro monatlich erhalten Zwölf- bis 17-Jährige. Um 11 Euro steigt der Mindestbedarf eines volljährigen Kindes, nämlich von 516 auf 527 Euro.

Selbstbehalt für Unterhaltspflichtigen bleibt

Abhängig vom Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen steigt der Betrag in Stufen je Einkommensklasse. Der Selbstbehalt für die Unterhaltspflichtigen bleibt allerdings so wie im letzten Jahr. Die letzte Anhebung war am 1. Januar 2015.



© Thorben Wengert / pixelio.de

„Beim Erbfall ist ein formgerechtes Schenkungsversprechen entweder als Vermächtnis oder als Erbeinsetzung zu behandeln, so dass der Empfänger bis zum Tode des Schenkers keine gesicherte Rechtsposition erhält, sondern erst mit dem Erbfall, sofern er ihn erlebt.“

Der Schenker ist an das in Erbvertragsform abgegebene Versprechen gebunden und kann es nur unter den Voraussetzungen der §§ 2281, 2290 und 2293 ff. GB beseitigen.

Versprochene Schenkung zu Lebzeiten

Wird das Schenkungsversprechen zu Lebzeiten des Schenkers vollzogen, wird der Mangel der Versprechensform durch den Vollzug gem. § 518 Abs. 2 BGB geheilt. Für den Vollzug genügt die Leistungsbewirkung nach dem Tod des Schenkers nicht. Im Falle der dinglichen Erfüllung erfordert die Vollziehung im Sinne von § 2301 Abs. 2 BGB, dass nicht nur vorbereitende oder sichernde Handlungen getroffen werden. Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber erklärt:

„Der Schenkende muss vielmehr noch zu seinen Lebzeiten alles Erforderliche für den Eintritt des Leistungserfolges getan haben, um den Rechtserwerb des Empfängers ohne weitere Maßnahmen von selbst eintreten zu lassen.“

Bei beweglichen Sachen müssen dafür die Einigung über den Eigentumsübergang und die Übergabe bzw. ein Übergabesurrogat gegeben sein. Bei Grundstücken ist die Schenkung vollzogen, wenn die Auflassung erklärt und die Eintragung im Grundbuch vom Erwerber beantragt ist. Die Auflassung darf nicht mit der Bedingung verknüpft werden, dass der Beschenkte den Schenker überlebt. Die Bedingung ist bei vollzogener Schenkung regelmäßig eine auflösende. Überlebt der Beschenkte den Erblasser, besteht die Schenkung weiterhin zu

Recht, weil der Gegenstand nicht mehr zum Nachlass gehört. Steht die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung des Überlebens des Bedachten, ist eine vollzogene Schenkung ebenfalls gegeben, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Rechtserwerb erfüllt sind.

Schenkungen durch Dritte

Hat der Schenker einen Dritten (z. B. als Vertreter oder Boten) beauftragt, erst nach seinem Tode den dinglichen Erwerb des Beschenkten herbeizuführen, handelt es sich um eine Leistung des Erben mit der Folge, dass § 2301 Abs. 2 BGB nicht anwendbar ist. Die Erben haben somit die Möglichkeit, den Vollzug durch einen rechtzeitigen Widerruf des Auftrages zu verhindern.

Ihre Ansprechpartner ist Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Weber
Tel. 05 11 / 59 09 10 - 60 · Mail weber@beukenberg.com

Impressum

Herausgeber

Beukenberg Rechtsanwälte
Uhlemeyerstraße 9+11
30175 Hannover

Tel. 05 11/59 09 10-0
Fax 05 11/59 09 10-55
info@beukenberg.com
www.beukenberg.com

Commerzbank IBAN
DE40 2504 0066 0334 1351 00
BIC COBADEFFXXX
Ust 2324 02423220108

Titelbild © JMG / pixelio.de

ISSN 1863-3684

Haftung

Dieses Faltblatt dient zur allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Beukenberg Rechtsanwälte übernehmen keine Haftung für den Inhalt des Info-Angebots.

Redaktion

Christina Müller, Dipl. Red.
Presse und Öffentlichkeit

Tel. 05 11 / 59 09 10-25
Fax 05 11 / 59 09 10-55
mueller@beukenberg.com

©Beukenberg Rechtsanwälte

Beukenberg Rechtsanwälte

Der juristische Blick

ISSN 1863-3684

Ausgabe 2016



Trennungskinder kriegen mehr

Düsseldorfer Tabelle erneut geändert.

Das Schenkungsversprechen

Was eine Schenkung im Erbrecht bedeutet.